

**LANDESSCHULRAT FÜR STEIERMARK****8015 Graz, Körblergasse 23**DVR: 004360  
XXXXX 0064360GZ.:  
L. Schu 1191, 1987  
(In Antwortselebene obiges Geschäftszeichen anführen)Tel. (0 316) 31 571/  
584  
Graz, am  
17.12.1987Betr: Entwurf einer Novelle zum Schul-  
unterrichtsgesetz (5.SchUG-Novelle)  
und der Verordnung über die Wahl der  
Klassenelternvertreter;  
StellungnahmeAn das  
Präsidium des  
Nationalrates  
Parlament1017 W i e n*S. Bauer*

BUND GESETZENTWURF	
ZL	78 GE/987
Datum: 23. DEZ. 1987	
E 4. Jan. 1988	
Verteilt	

In der Beilage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Landesschulrates für Steiermark zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird, übermittelt.

Der Amtsführende Präsident:

DDr. Scheiber eh.

F.d.R.d.A.:  
*Pfeiffer*

**LANDESSCHULRAT FÜR STEIERMARK**  
**8015 Graz, Körblergasse 23**

DVRX 004380 0064360

Tel. (0 316) 31 571 / 584

GZ.I Schu 1/91 - 1987

Graz, am 17.12.1987

(In Antwortschreiben bitte obiges Geschäftszeichen anführen)

Betr.: Entwurf einer Novelle zum Schul-  
 unterrichtsgesetz (5. SchUG-Novelle)  
 und der Verordnung über die Wahl der  
 Klassenelternvertreter;  
 Stellungnahme

An das  
 Bundesministerium für  
 Unterricht, Kunst u. Sport

Minoritenplatz 5  
 1014 W i e n

Zu dem mit do. Erlaß vom 3. November 1987, Zl.: 12.940/21-III/2/87, anher übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird (5. SchUG-Novelle), wird gemäß § 7 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962, in der geltenden Fassung, nachstehende Stellungnahme abgegeben:

**Zu Ziffer 1:**

Die Notwendigkeit dieser Sonderregelung ist nicht einsichtig; nach ho. Auffassung kann mit der derzeit bestehenden Regelung des § 29 auch für den Übertritt von Schülern mittlerer berufsbildender Schulen in höhere berufsbildende Schulen das Auslangen gefunden werden. Der in den Erläuterungen angestellte Vergleich mit dem Übertritt von Hauptschülern in die allgemeinbildende höhere Schule erscheint nicht nachvollziehbar. Wenn davon ausgegangen wird, daß in der ersten Stufe einer mittleren Schule und einer höheren Schule gleicher Fachrichtung die Lehrpläne inhaltlich gleich sind, erscheint es nicht gerechtfertigt, daß Schüler, die mit "Genügend" beurteilt wurden, zusätzlich eine Aufnahmsprüfung ablegen müssen. Es wird daher beantragt, diese Neuregelung fallen zu lassen.

b.w.

- 2 -

Im übrigen ist auch die Formulierung des Entwurfstextes nicht völlig klar. Insbesondere ergibt sich die Frage, ob mit der Bestimmung in Absatz 1 "... sofern die Lehrpläne der 1. Stufen der betreffenden Schularten (Fachrichtungen) vergleichbar sind" lediglich bedeutet, daß es sich um eine inhaltlich gleiche Fachrichtung handeln muß oder ob die "Vergleichbarkeit" noch weitergehend sein muß (etwa im Hinblick auf das Stundenausmaß einzelner Gegenstände). Sofern die Vergleichbarkeit nicht gegeben ist, wäre § 31 nicht anwendbar, sodaß die allgemeinen Übertrittsbestimmungen des § 29 zur Anwendung kämen. Gemäß § 29 Abs. 5 genügt jedoch, daß der Schüler den betreffenden Unterrichtsgegenstand "in annähernd gleichem Umfang" besucht hat, um die Notwendigkeit einer Aufnahmsprüfung auszuschließen, wobei in diesem Fall auch - wie bereits oben dargestellt - eine Beurteilung mit "Genügend" ausreichen würde. Es liegt somit ein Wertungswiderspruch vor.

**Zu Ziffer 3:**

Diese Bestimmung ist zweifellos eine Verbesserung der bisherigen Rechtslage, doch wird beantragt, die Regelung auch auf zweistufige Schularten auszudehnen, da unverschuldete Umstände wie Krankheit und dergleichen auch dort vorkommen können. Eine sachlich nicht begründete Differenzierung wäre ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz (Art. 7 B-VG).

**Zu Ziffer 7:**

Die Neuregelung wird grundsätzlich begrüßt. Bedenken bestehen allerdings gegen die Bestimmung, daß der Rücktritt des Klassenelternvertreters nur nach Ablauf eines Schuljahres zulässig sein soll; es ist nicht ersichtlich, wie ein Klassenelternvertreter verhalten werden könnte, gegen seinen Willen seine Funktion weiterhin auszuüben.

Weiters sollte auch bedacht werden, daß es vorkommen kann, daß der Klassenelternvertreter bereits während des Schuljah-

b.w.

- 3 -

res das Vertrauen der von ihm Vertretenen verliert. Eine Neuwahl müßte daher auch für derartige Fälle vorgesehen werden,- (sofern nicht auch für einen solchen Fall eine Abwahl erwogen werden könnte, wie sie in § 59 Abs. 9 für Schülervertreter normiert ist).

**Zu § 64:**

Im Rahmen einer Verbesserung der schulpartnerschaftlichen Bestimmungen könnte auch nachstehendes Problem einer Lösung zugeführt werden:

Die Regelungen über die Beschlußfähigkeit des Schulgemeinschaftsausschusses (§ 64 Abs. 11 und Abs. 17) sehen vor, daß, sofern mangels Beschlußfähigkeit in den Fällen des Abs. 2 Ziffer 1 lit. a und c bis i keine Entscheidung getroffen werden kann, der Schulleiter den Schulgemeinschaftsausschuß unverzüglich zu einer neuerlichen Sitzung einzuladen hat. In dieser neuerlichen Sitzung ist der Schulgemeinschaftsausschuß jedenfalls beschlußfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß ergangen und seit dem vorgesehenen Beginn der Sitzung eine halbe Stunde vergangen ist und zumindest je ein Mitglied der im Ausschuß vertretenen Gruppen anwesend ist. Es ist allerdings nicht geregelt, war geschieht, wenn auch diese letztgenannte Voraussetzung nicht erfüllt werden kann, z.B. wenn eine Gruppe ihre Teilnahme im Schulgemeinschaftsausschuß beharrlich verweigert und diesen damit lahmlegt. Es wäre daher für solche Fälle eine gesetzliche Sicherung der Funktionsfähigkeit des Schulgemeinschaftsausschusses erforderlich. (Gegebenenfalls könnte festgelegt werden, daß in solchen Fällen, sofern es die Dringlichkeit der Angelegenheit erfordert, der Schulleiter selbst gegen nachträgliche Berichterstattung an den Schulgemeinschaftsausschuß die Entscheidung zu treffen hat.)

Gegen den Entwurf einer Verordnung über die Wahl der Klassenelternvertreter besteht kein Einwand; im Sinn der obigen

b.w.

- 4 -

Stellungnahme zu Ziffer 7 des Gesetzesentwurfes wäre jedoch eine Anpassung des Verordnungstextes erforderlich (insbesondere in § 1).

Der Amtsführende Präsident:

DDr. Scheiber eh.

F.d.R.d.A.:

